

Sonderdruck aus:

Schriften zum Strafrecht

Heft 215

Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion

Festschrift für Ingeborg Puppe
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Hans-Ullrich Paeffgen, Martin Böse, Urs Kindhäuser,
Stephan Stübinger, Torsten Verrel
und Rainer Zaczyk



Duncker & Humblot · Berlin 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsphilosophie

Nikolaos Bitzilekis: Sicherheit und Freiheit durch das Strafrecht	3
Joachim Hruschka: Kant, Feuerbach und die Grundlagen des Strafrechts	17
Urs Kindhäuser: Zum strafrechtlichen Handlungsbegriff	39
Klaus Lüderssen: Spontaneität und Freiheit	65
Wolfgang Schild: „Das Recht erhält die Bestimmung, ein <i>erweisbares</i> sein zu müssen“	77

II. Rechtstheorie und Methodenlehre

Volker Haas: Methodische, rechtstheoretische und materiell-rechtliche Anmerkungen zum normativen bzw. unbestimmten Rechtsbegriff	93
Hans Joachim Hirsch: Der Umgang des Gesetzgebers mit dem StGB und die Notwendigkeit der gesetzgeberischen Berichtigung unterlaufener gesetzestechnischer Fehler	105
Hans Kudlich: „Regeln der Grammatik“, grammatische Auslegung und Wortlautgrenze	123
Georg Kipper: Auslegung und Methode	137
Reinhard Merkel: Über einige vernachlässigte Probleme des Kausalitätsbegriffs im Strafrecht und Ingeborg Puppens Lehren dazu	151
Ulfrid Neumann: Regel und Sachverhalt in der strafrechtlichen Irrtumsdogmatik	171
Lothar Philipp: Auf die Entsprechung kommt es an!	189
Joachim Renzikowski: Ist psychische Kausalität dem Begriff nach möglich?	201
Uwe Scheffler: Von Pilzen, die keine Pflanzen, von Kolibris, die Dinosaurier, und von Walen, die Fische sind	217
Bernd Schünemann: Vagheit und Porosität der Umgangssprache als Horizont extensionaler Rechtsfortbildung durch die Strafrecht	243
Stephan Stübinger: „Subjektiv-objektive“ Tatbestandsmerkmale	263
Friedrich Toepel: Hinreichende Mindestbedingung	289
Rainer Zaczek: Strafrecht in Universität und Praxis	305

III. Rechtsgeschichte

Heribert Ostendorf: Zur Erinnerung: Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1974–1984)	325
---	-----

IV. Strafrecht – Allgemeiner Teil

Karsten Allenhain: Vorbedingungen der Tatbestandsmäßigkeit	343
Klaus Bernsmann: Irrtum und Amtsträgerbegriff (i. S. von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB)	361
Nikolaus Bosch: Die Hypothese rechtmäßigen Verhaltens bei psychisch vermittelter Kausalität	373
José de Faria Costa: Die Analyse der Formen oder die Analyse der Deliktformen, insbesondere des Versuchs	391
Jorge de Figueiredo Dias: Betrachtungen zur Konkurrenzlehre im Strafrecht	403
Wolfgang Frisch: Notstandsregelungen als Ausdruck von Rechtsprinzipien	425
Helmut Frister: Gibt es keine unechten oder keine reinen Amtsdelikte?	451
Sabine Gless: „... hebt die Zeit sich selber auf“ – Strafverfolgung in Spätschadensfällen	467
Walter Groppe: Schuldhaftigkeit und Schuld – „allzu leicht verführt die Sprache das Denken“	483
Rolf-Dietrich Herzberg: Entlastung des Täters durch freiverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers?	497
Andreas Hoyer: Wozu brauchen wir eine fahrlässige Mittäterschaft?	515

„... hebt die Zeit sich selber auf“ – Strafverfolgung in Spätschadensfällen

Von Sabine Gless

I. Einleitung

Ingeborg Puppe feiert in diesem Jahr ihren siebenzigsten Geburtstag. Ihr umfangreiches Werk belegt mit seiner Vielfalt, Gedankentiefe und Originalität die vier Jahrzehnte, die seit Publikation ihrer ersten Monographie¹ vergangen sind. Sie hat in fast allen Bereichen der Strafrechtswissenschaft geforscht. Viele Themen hat sie mit der ihr eigenen Denk- und Formulierungsschärfe über die Jahrzehnte so fortentwickelt, dass sie nicht mehr ohne ihren Beitrag gedacht werden.²

Wie jedes Jubiläum erinnert auch dieses daran, dass Zeitablauf zu den Grunderfahrungen des Menschen gehört, mit denen er beständig konfrontiert ist, ohne das Phänomen gänzlich fassen zu können. Zeit und ihre Bedeutung ist deshalb auch in vielfältiger Weise Gegenstand von Literatur. Nicht nur in Gestalt von Festschriften, sondern auch in anderen literarischen Kunstformen spielt die Zeit und ihr Ablauf eine zentrale Rolle. So hat etwa der Dichter Christian Morgenstern, den die Jubilarin für den ihm eigenen Sprachwitz ausserordentlich schätzt, einen anarchischen Weg gezeigt mit der Vergänglichkeit umzugehen. Er stellt die naturwissenschaftliche Prämisse in Frage, dass Zeit die Abfolge von Ereignissen beschreibt, die in eindeutiger Richtung als Fortschreiten der Gegenwart von der Vergangenheit kommend zur Zukunft fortlaufen. Exemplarisch dafür ist das Gedicht von der Korfschen Uhr:

*Korferfindet eine Uhr,
die mit zwei Paar Zeigern kreist,
und damit nach vorn nicht nur,
sondern auch nach rückwärts weist.*

*Zeigt sie zwei, – somit auch zehn;
Zeigt sie drei, – somit auch neun;
Und man braucht nur hinzusehn,
um die Zeit nicht mehr zu scheun.*

¹ Puppe, Die Fälschung technischer Aufzeichnungen, 1972.

² Dazu gehören etwa ihre Beiträge zur Kausalität im Rechtssinne, die in der Schweiz im Gepäck eines Ausreisenden gelandet sind, vgl. Puppe, Kausalität – Ein Versuch kriminalistisch zu denken, ZStR 107 (1990), S. 141–153.

Denn auf dieser Uhr von Korfen, mit dem Janushaften Lauf (dazu ward sie so entworfen): hebt die Zeit sich selber auf.

II. Verjährungsregelung im Sinne der Korfschen Uhr

Wer aber glaubt, Christian Morgenstern stünde mit dieser skurrilen Erfindung alleine da, hat sich noch nicht näher mit § 78a StGB befasst. Dort heisst es: „Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. *Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.*“

§ 78a Satz 2 StGB funktioniert genau nach dem Gesetz der Korfschen Uhr. Das führt das Beispiel der Verjährung von Fahrlässigkeitsstrafaten eindrücklich vor Augen: Zwar läuft die Zeit nach Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung weiter, gemessen durch den Echtzeit-Zeiger, doch der andere Zeiger ist rückwärts gewandt und hebt mit Eintritt eines tatbestandsmässigen Erfolgs – allenfalls – die vergangene Zeit wieder auf.

1. Allgemein

Die praktischen Konsequenzen einer solchen Konstruktion hat in jüngerer Zeit etwa der Einsturz des Holzdaches der Eiskunstlaufhalle in Bad Reichenhall vor Augen geführt. Das falsch konstruierte (und schlecht gewartete) Holzdach stürzte im Januar 2006 unter der Last einer tonnenschweren Schneedecke ein und tötete 15 Menschen, überwiegend Kinder; weitere Personen wurden verletzt. Die Fehler in der statischen Berechnung der Trägerkonstruktion hatte Anfang der 70er Jahre ein damals 30 Jahre alter Bauingenieur gemacht.³ Ihn verurteilte das LG Traunstein im November 2008 wegen fahrlässiger Tötung zu 18 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung.

2. Strafrechtliche Zurechnung im konkreten Fall

Das Tatgericht sah in dem Umstand, dass der Mann für einen Jahrzehnte zurück liegenden Fehler bestraft wurde, kein Hindernis für eine Verurteilung. Auch die extrem lange Zeitspanne zwischen den beiden Momenten, welche die strafrechtliche Zurechnung begründen – nämlich der pflichtwidrigen Handlung und der dadurch verursachten Rechtsgutsverletzung – lasse die strafrechtliche Zurechnung nicht entfallen. Vielmehr sei gerade bei Bauwerken ein schlechender

³ Unter anderem stand das Dach auf 2,87 Meter hohen Hauptträgern, obwohl sie bei der angewandten Bauweise nur bis 1,20 Meter Höhe zugelassen waren. Weder ein anderer Baubeteiligter noch die Bauaufsicht bemängelten die Konstruktionsfehler.

Schadensprozess nicht völlig ungewöhnlich, sondern eher typisch.⁴ Die Argumentation des Gerichts erstaunt nicht wirklich, denn der Umstand, dass zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolgseintritt sehr viel Zeit vergeht, wird regelmässig nicht auf der Ebene der Zurechnung, sondern im Rahmen der Verjährung berücksichtigt.

Doch auch die Frage der Verjährung diskutiert das Gericht nicht umfänglich, sondern verweist im Wesentlichen auf die Regelung des § 78a StGB. Demzufolge beginne die Verjährung eben erst am 2. Januar 2006 und dauere dann gem. § 78 Abs. 3 Ziffer 4. StGB fünf Jahre.⁵ Zweifel an der Angemessenheit dieser Lösung äusserte das Gericht nicht, obwohl nach regulärer Zeitmessung zwischen pflichtwidriger Handlung und Erfolgseintritt ein Vielfaches der Dauer der Verjährungsfrist lag.

3. Lex mitior und Rückwirkungsverbot

Lediglich im Nachsatz weist das LG Traunstein darauf hin, dass zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Pflichtwidrigkeit noch eine andere gesetzliche Regelung gegolten hat. Nach der zu Beginn der 70er Jahre gültigen Vorgabe des § 67 Abs. 4 StGB a. F. begann die Verjährung mit dem Tage, „an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.“⁶ Dem Wortlaut dieser Norm zufolge wäre die Tat des – über dreissig Jahre später – Angeklagten also bereits verjährt gewesen, und zwar noch bevor sie „begangen“ wurde bzw. bevor der sehr viel später hinzutretende Erfolg die pflichtwidrige Handlung als Anknüpfungspunkt für fahrlässige Tötungen qualifizierte.

Dass diese Regelung dem Angeklagten nicht als lex mitior zu Gute kommen sollte, begründet das Gericht zum einen mit einem Hinweis darauf, dass das Rückwirkungsverbot nicht für Verfallsrecht gelte, zum anderem mit der zum Tatzeitpunkt herrschenden Auslegung von § 67 Abs. 4 StGB a. F. Tatsächlich wendete die Rechtsprechung § 67 StGB zum Tatzeitpunkt in einer „korrigierenden Auslegung“ an: Nach dieser Praxis begann die Verjährung erst mit Eintritt eines Erfolges.⁷ Gerechtfertigt haben die Gerichte die Gesetzesanwendung contra legem damit, dass ansonsten in Fällen, in denen der Erfolg erst längere Zeit nach

⁴ LG Traunstein: Urteil vom 18.11.2008 – 2 KLs 200 Js 865/06 (unveröffentlicht) S. 62; abrufbar unter BeckRS 2009 86563.

⁵ LG Traunstein: Urteil vom 18.11.2008 – 2 KLs 200 Js 865/06 (unveröffentlicht) S. 61.

⁶ LG Traunstein: Urteil vom 18.11.2008 – 2 KLs 200 Js 865/06 (unveröffentlicht) S. 61 f.

⁷ RGSt 5, 282; 21, 228; 26, 261; 33, 230; Leipziger Kommentar⁹-Mösl, 1974, § 67 Rn. 6; dagegen aber etwa: v. Olshausen/Lorenz, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich¹¹, 1927, § 67, Rn. 9.

der Pflichtwidrigkeit eintrat, eine Strafverfolgung – mangels verfolgbarer – Straftat gar nicht möglich sei.⁸ Als Erfolg im Sinne des § 67 Abs. 4 StGB a. F. hat die herrschende Lehre seinerzeit nur noch Umstände angesehen, die zu einer vollendeten und damit verfolgbarer Straftat hinzutreten und ihr einen besonderen Charakter verliehen.⁹ Die ursprüngliche Kritik an der Contra-legen-Anwendung der Verjährungsregelung ebnete im Laufe der folgenden Jahrzehnte ab und verstummte bis zu den 60er Jahren fast ganz.

Eine generelle Diskussion um die richtige Anwendung von § 67 Abs. 4 StGB a. F. dürfte heute kaum erneut aufflammen. Gleichwohl sind die damit zusammenhängenden Grundfragen immer noch von allgemeinem Interesse: Hat ein Täter bei Änderung der Verjährungsregelung einen Anspruch auf die Anwendung der günstigeren Regelung? Und zwar auch dann, wenn diese schon vor Ausserkrafttreten contra legen, und damit nicht mehr zu seinen Gunsten angewendet wurde? Die erste Frage war Gegenstand einer Diskussion in den 60er Jahren.¹⁰ Die zweite Frage stellt sich im Regelfall nicht, da Strafgesetze nach ihrem Wortlaut angewendet werden müssen. Im Falle von Verfahrensrecht verfährt die herrschende Lehre aber anders, und nach herrschender Meinung ist die Verjährungsvorrangigkeit als prozessrechtliches und nicht als materielrechtliches Institut anzusehen.¹¹ Deshalb wird es nach h. M. nicht vom Rückwirkungsverbot erfasst. Ein Straftäter geniesse keinen Vertrauensschutz dahingehend, nur in einer bestimmten Art und Weise verfolgt zu werden. Zu einem abweichenden Ergebnis gelangt die Mindermeinung, die von einem anderen Verständnis des Rückwirkungsverbot ausgeht. Danach gibt das Gesetzmässigkeitsprinzip nicht vorrangig oder ausschließlich Garantie für ein schutzwürdiges Vertrauen von Bürgern in den Bestand einer strafrechtlichen Bewertung, sondern statuiert eine objektive, gesetzliche Begrenzung der Strafgewalt des Staates.¹² Grünwald etwa führt – zu Recht – das Argument ins Feld, dass es nach Begehung einer Straftat dem Staat immer

⁸ BGHSt 11, 119 (121); *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich¹⁷, 1926, § 67 Anm. II; vgl. a. *Stratenwerth*, Die Verjährung beim Unterlassungsdelikt, in: FS Riklin, Zürich 2007, S. 245, 248.

⁹ *Schönke/Schröder*, Kommentar zum Strafgesetzbuch¹⁶, 1972, § 67 Rn. 4.

¹⁰ Hintergrund war die drohende Verjährung von NS-Verbrechen, dazu etwa: *Baummann*, Der Aufstand des schlechten Gewissens, 1965; *Grünwald*, Bedeutung und Begründung des Satzes „nulla poena sine lege“, ZStW 76 (1964), S. 1–18; *Schreiber*, Zur Zulässigkeit der rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen früher begangener Delikte, ZStW 80 (1968), S. 348–368; vgl. aber aus jüngerer Zeit: *Jäger*, Grund und Grenzen des Gesetzmässigkeitsprinzips im Strafrecht, GA 2006, S. 615 ff.

¹¹ Vgl. nur *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch (Anm. 9), § 2 Rn. 58, § 66 Rn. 3, § 67 Rn. 4, 21; *Kohlrausch/Lange*, Strafgesetzbuch⁴³, 1961, § 67 Anm. 1; *Baummann*, Zur Frage der nachträglichen Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung, JuS 1965, S. 333, 335 f.

¹² *Arnold*, Umwelt und Recht, NJW 1961, S. 14 ff.; *Baummann*, Aufstand des schlechten Gewissens, (Anm. 10), S. 10 und 19; *Gerald Grünwald*, Zur verfassungsrechtlichen Problematik der rückwirkenden Änderung von Verjährungsvorschriften, MDR 1965, S. 521 ff.; *ders.*, ZStW 76 (1964) (Anm. 10), 1 ff.

verwehrt sein müsse, die zum Tatzeitpunkt gesetzlich festgelegten Regelungen über die Strafverfolgung neu unter dem Eindruck einer bestimmten Tat zu ändern.¹³ Denn der Zweck des Rückwirkungsverbot ist eben der „Schutz vor Willkür ex post“.¹⁴ Schliesst man sich dieser Argumentation an, dann folgt weiter, dass ein Täter in den Genuss einer zum Tatzeitpunkt geltenden günstigeren Verjährungsregelung kommen muss, weil sonst unter dem frischen Eindruck der fatalen Folgen einer Tat die Verjährungsregeln willkürlich neu bestimmt werden könnten. Dass die Rechtspraxis die Bestimmung zum Tatzeitpunkt – unzulässigerweise – contra legen angewendet hat, ändert daran nichts.

4. Kritische Würdigung der Entscheidung

Das LG Traunstein begründet die Ablehnung der lex mitior mit zwei Argumenten:

Zum einen sei es Sinn und Zweck der Verjährung, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu schaffen und einer Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden entgegenzuwirken.¹⁵ Dieses Ziel könne die Verjährung aber nur dann erreichen, wenn eine strafbare Handlung tatbestandlich erfüllt, bei einem Fahrlässigkeitsdelikt der Erfolg also eingetreten sei. Das Gericht greift damit ein zentrales Argument in der Diskussion um den Beginn der Verjährungsfrist auf: Eine Straftat könne nicht bereits verjähren, bevor sie überhaupt „begangen“ sei. Dieser Hinweis knüpft aber sachwidrig an eine zivilrechtliche Denkweise an. Danach muss ein Anspruch erst entstehen, damit eine Partei ihn geltend machen und gegebenenfalls eben auch wieder verlieren kann, wenn sie die Durchsetzung nicht rechtzeitig anstrebt. Ein „Strafverfolgungsanspruch“ als Befugnis, den staatlichen Strafklageanspruch geltend zu machen,¹⁶ kann aber aus verschiedenen Gründen erlöschen, noch bevor er entstanden ist, etwa weil ein Strafantrag nicht gestellt wird.¹⁷

Zum zweiten führt das Gericht an, für die Richtigkeit der damals herrschenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur, wonach die Verjährungsfrist – contra legen – erst mit dem Eintritt des tatbestandlichen Erfolges zu laufen beginne, spreche auch, dass sich der Gesetzgeber in der Neufassung des Strafgesetzbuches ausdrücklich für diese Ansicht entschieden habe.¹⁸ Auch dies überzeugt nicht,

¹³ *Grünwald*, MDR 1965 (Anm. 12), S. 521; *Grünwald*, ZStW 76 (1964) (Anm. 10), 1 ff.

¹⁴ *Baummann*, Aufstand des schlechten Gewissens (Anm. 10), S. 19.

¹⁵ LG Traunstein: Urteil vom 18.11.2008 – 2 KLS 200 Js 865/06 (unveröffentlicht) S. 62.

¹⁶ Vgl. dazu auch: *Bemmann*, JuS 1965 (Anm. 11), S. 335.

¹⁷ Vgl. § 78 b Nr. 2, 2. Hs. StGB.

¹⁸ LG Traunstein: Urteil vom 18.11.2008 – 2 KLS 200 Js 865/06 (unveröffentlicht) S. 62.

denn ansonsten müsste ein früher geltendes günstigeres Gesetz immer durch die neuere, als besser erkannte gesetzliche Regelung derogiert werden. Eine solche Argumentation würde den Lex-mitior-Schutz gerade aushebeln.

Lediglich bei der Strafzumessung hat das LG Traunstein den sehr langen Zeitraum zwischen sorgfaltswidriger Handlung und dem Eintritt des tatbestandlichen Erfolges berücksichtigt.¹⁹ Die Bewährungsstrafe wurde mit der langen Zeit, die zwischen Verurteilung und Pflichtverletzung lag, sowie mit dem Umstand begründet, dass der Angeklagte sich weder in seinem Berufsleben etwas habe zu Schulden kommen lassen, noch weiter beruflich tätig sei, so dass es nahezu ausgeschlossen erscheine, dass er noch einmal durch sorgfaltswidriges Planen eines Bauwerks Leib und Leben anderer gefährde.²⁰

III. Verjährungsregelung nach Echtzeit?

Eine Regelung, welche bei Erfolgsdelikten den Zeitablauf zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolgsintritt allenfalls negiert (wie § 78a StGB), folgt nicht zwingend aus der Sachlogik der Verjährung. Das zeigt nicht nur die bereits erläuterte Regelung in § 67 Abs. 4 StGB a.F.²¹ Das illustrieren auch unterschiedliche Vorgaben in ausländischen Rechtsordnungen.

I. Allgemein

In Frankreich gilt eine recht offen gehaltene prozessuale Verjährungsregelung, nämlich Art. 7 Code procédure pénal: „En matière de crime ... l'action publique se prescrit par dix années révolues à compter du jour où le crime a été commis si, dans cet intervalle, il n'a été fait aucun acte d'instruction ou de poursuite.“ Diese Regelung führt – in der Auslegung der französischen Rechtsprechung – im Falle einer Fahrlässigkeitstat zum gleichen Ergebnis wie die deutsche Regelung.²² Da die Verjährungsfrist für eine Straftat erst zu laufen beginnt, wenn eine Tat begangen ist, verjährt eine Fahrlässigkeitstat nicht ab dem Zeitpunkt, in dem die pflichtwidrige Handlung, sondern erst wenn ein tatbestandsmässiger Erfolg vorliegt.

¹⁹ LG Traunstein: Urteil vom 18.11.2008 – 2 KLS 200 Js 865/06 (unveröffentlicht) S. 62.

²⁰ LG Traunstein: Urteil vom 18.11.2008 – 2 KLS 200 Js 865/06 (unveröffentlicht) S. 64 f.

²¹ Siehe oben Anm. 7.

²² Urteil des Cass. crim. 4. nov. 1985, Bull. crim. no. 339; Urteil des Cass. crim. 4. nov. 1990, Bull. crim. no. 413; ausf. dazu aus rechtsvergleichender Sicht: *Juillet-Lelieur-Fischer*, *Convergences et divergences, à propos de la prescription de l'action publique*, in: *Vers un Nouveau Procès Pénal? – Neue Wege des Strafprozesses* (Hrsg.) Jocelyne Leblois-Happe, Paris 2008, S. 17 ff.

Demgegenüber markiert Österreich auf den ersten Blick – von Deutschland aus gesehen – das andere Ende des Spektrums des möglichen Begriffs einer Verjährungsfrist: Dort beginnt die Verjährung grundsätzlich „sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört.“²³ Für den Beginn der Verjährung wird also auf die strafbare Handlung abgestellt, ein möglicherweise später hinzutretender Erfolg scheint unmassgeblich. Dieser Grundsatz steht indessen unter einem Vorbehalt, einer Art „Ablaufnennung“²⁴ der Verjährung: Tritt ein tatbestandsmässiger Erfolg nämlich erst lange Zeit nach der pflichtwidrigen Handlung ein, so wird zurück gerechnet: Die Tat ist verjährt, wenn entweder die Verjährungsfrist, auch vom Eintritt des Erfolgs an berechnet, verstrichen ist oder wenn von der Beendigung des strafbaren Verhaltens an die anderthalbfache Verjährungsfrist, mindestens aber drei Jahre, vergangen sind.²⁵

In der Schweiz wiederum beginnt die Verjährungsfrist tatsächlich bereits zu laufen

- a) mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Handlung ausführt;
- b) wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c) wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.²⁶

Eine Sonderregel wie im deutschen Recht, welche für Erfolgsdelikte die Zeit, die zwischen einer Handlung und einem später eingetretenen Erfolg aufhebt, existiert nicht. Diese Regelung beruht auf einer bewussten Entscheidung des Schweizer Gesetzgebers bei der Vereinheitlichung des Schweizer Strafrechts im Jahr 1937: Die Verjährung soll eben nicht erst mit dem Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges, sondern bereits mit der pflichtwidrigen Handlung beginnen. Diese – zu jenem Zeitpunkt nicht unumstrittene – Entscheidung ist heute herrschende Praxis und Lehre,²⁷ auch wenn als Konsequenz daraus folgt, dass Fahr-

²³ § 57 Abs. 2 österreichisches StGB.

²⁴ Vgl. Wiener Kommentar²-E. *Fuchs*, (10. Lieferung 2010), § 58, Rn. 1.

²⁵ § 58 Abs. 1 österreichisches StGB.

²⁶ Früherer Art. 71 a StGB; heutiger Art. 98 lit. a StGB. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes von 1937 (Art. 71 StGB) wie auch nach der heutigen Fassung (Art. 98 lit. a StGB) steht an der Stelle des Begriffs der „strafbaren Handlung“ der Begriff der „strafbaren Tätigkeit“.

²⁷ Vgl. etwa BGE 101 IV 24; 122 IV 63; *Peter Müller*, in: *Basler Kommentar, StGB* 7, 2007, Art. 98 Rn. 2 ff.; *Rehberg/Donatsch*, *Strafrecht* Bd. 1 – *Verbrechenslehre*, Zürich 2001, S. 342; *Hans Schultz*, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Bd. 1⁴, Bern 1982, S. 248; *Treichsel*, *Schweizerisches Strafrecht*, *Kurzkommentar*², Zürich 1997, Art. 71 Rn. 1; *Straatenwerth*, *FS Riklin* (Anm. 8), S. 246 f.

lässigkeitsdelikte verjähren können, bevor die Strafbarkeit nach dem Gesetz überhaupt begonnen hat.²⁸

2. Strafrechtliche Zurechnung im konkreten Fall nach Schweizer Recht

Die geschilderte Verjährungsregelung zwang die zuständigen Behörden vor wenigen Jahren ein Strafverfahren gegen Unternehmer, die in der Schweiz (und in Italien) bis 1994 asbesthaltige Rohre herstellten,²⁹ wegen Verjährung einzustellen. Das Verfahren war durch eine von einem Opferein erstattete Strafanzeige wegen Tötungsdelikten in vielfachen Fällen im November 2005 in Gang gekommen. Der Verein machte geltend, dass der Verwaltungsrat des Unternehmens über Jahrzehnte eine Produktion von Rohren in Betrieb hielt, ohne ausreichende notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen, weshalb die Arbeiter ungeschützt in Berührung mit asbesthaltigen Materialien kamen, und zwar auch dann noch, als es bereits vermehrt Fachveröffentlichungen gab, die den Zusammenhang zwischen dem Kontakt mit Asbestfasern und Krebserkrankungen darlegten. Die Krebserkrankungen manifestierten sich oft erst Jahre nach dem Kontakt mit Asbest; unzählige Arbeiter waren betroffen. Da aber die Verjährungsfrist spätestens im Jahr 1994 begonnen hatte und zehn Jahre später endete, bestätigte auch das Schweizer Bundesgericht im Rechtmittelweg die Einstellung des Strafverfahrens wegen Verjährung und wiederholte die ständige Rechtsprechung und herrschende Meinung:

„Für den Verjährungsbeginn ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auf den Zeitpunkt der Tathandlung und nicht auf denjenigen des Erfolgsintritts der Straftat abzustellen mit der Konsequenz, dass Straftaten verjährt sein können, bevor der Erfolg eingetreten ist.“³⁰

Das Gericht begründete in seinem Urteil sehr ausführlich die im Schweizer Recht verankerte Ansicht, dass die Verjährung mit dem Tag beginnt, an dem der Täter die strafbare Handlung beziehungsweise Tätigkeit ausführt,³¹ also zum „Zeitpunkt des tatbestandsmässigen Verhaltens“ und nicht zum „Zeitpunkt des Eintritts des allenfalls zur Vollendung des Delikts erforderlichen Erfolgs“. Es verschwieg aber auch nicht, dass Stimmen in der Rechtswissenschaft Kritik an

²⁸ *Trachsel*, Die Verjährung gemäss den Art. 70–75bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Zürich 1990, S. 82.

²⁹ BGE 6B_627/2007 und 6B_629/2007.

³⁰ BGE 134 IV 297 mit Verweis auf BGE 102 IV 79 E. 6; 122 IV 61 E. 2a/aa; *H. Schultz*, Einführung Allgemeiner Teil (Ann. 27), S. 248; *Trachsel*, Kurzkommentar (Ann. 27), Art. 71 Rn. 1; *José Hurtado Pozo*, Droit pénal – Partie générale, Basel 2008, S. 537, Rz. 1711; *Donatsch/Tag*, Strafrecht Bd. 1 – Verbrechenlehre, Zürich 2006, S. 418; *Riklin*, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I³, Zürich 2007, S. 304; *Peter Müller*, Basler Kommentar, StGB I³, 2007, Art. 98 N 2.

³¹ BGE 134 IV 297 mit Verweis auf Art. 71 Abs. 1 aStGB [Fassung 2001] sowie Art. 98 lit. a StGB.

der geltenden Regelung üben. Diese stützten sich auf die gleichen Argumente, die in Deutschland zu der bereits erwähnten Gesetzesänderung führten:

Es sei paradox, dass eine Handlung verjähren solle, noch bevor sie überhaupt strafbar sei.³² Als Ausweg wiesen manche der Kritiker der Verjährungsregelung auf einen möglichen Umweg über die Unterlassungshaftung hin, mit der Konsequenz dass die Verjährung nicht beginnen könnte, solange der Gefahrezustand andauere. Man sah eine solche Notlösung aber schon deshalb als zweifelhaft an, weil das dem gefahrschaffenden Handeln nachfolgende Unterlassen doch regelmässig eine „straflose Nachtat“ sei.³⁴ In der Tat wäre einer solchen Konstruktion – aus Sicht des Schweizer Rechts – bereits ein Verstoß gegen das allgemein anerkannte Subsidiaritätsprinzip, wonach eine Unterlassung nur in Betracht kommt, wenn die strafrechtliche Haftung des Täters nicht an eine Handlung anknüpfen kann.³⁵

Teilweise forderte man eine Differenzierung danach, ob ein Täter bewusst oder unbewusst fählig gehandelt habe. Nur bei unbewusster Fahrlässigkeit solle das Ende des gefährlichen Tuns für den Beginn der Verjährung massgeblich sein, bei bewusster Fahrlässigkeit aber der Erfolgsintritt.³⁶ Diese Forderung stand nicht nur im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut, sie hätte auch zu Wertungswidersprüchen geführt: Warum sollten Vorsatzhandlungen und unbewusst pflichtwidrige Handlungen, eine Verjährungsfrist in Gang setzen, bewusste Fahrlässigkeiten aber nicht?

In jüngerer Zeit suchen Stimmen in der Literatur³⁷ erneut nach einer Korrektur. Sie machen geltend, der Wortlaut der Schweizer Verjährungsregelung verlange gar nicht zwingend bei fähligem Erfolgsdelikten, die Verjährung mit der Tathandlung beginnen zu lassen. Das Gesetz gehe nämlich jedenfalls davon aus, dass überhaupt eine strafbare Handlung vorliegen müsse, die verjähren könne, und erst ab diesem Zeitpunkt laufe die Verjährung,³⁸ denn erst dann sei die Rechtsordnung gestört und könne allenfalls durch die heilende Wirkung des

³² BGE 134 IV 297 mit Verweis auf BGE 101 IV 20 E. 3; *Schultz*, Einführung Allgemeiner Teil (Ann. 27), S. 248; *Logoz*, Commentaire du Code pénal suisse, Partie générale, Neuchâtel/Paris 1976, Art. 71 Rn. 1; *Thormann/von Overbeck*, Das Schweizerische Strafrechtbuch – Bd. 1: Allgemeine Bestimmungen, Zürich 1940, Art. 71 N 1; *Hafner*, Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts – Allgemeiner Teil², Bern 1946, S. 435; *J. Hurtado Pozo*, Droit pénal (Ann. 30), S. 536, Rz. 1710.

³³ *Walder*, Probleme bei Fahrlässigkeitsdelikten, ZBJV 104 (1968), S. 186 ff.

³⁴ *Walder*, ZBJV 104 (1968) (Ann. 33), S. 188.

³⁵ Vgl. etwa *Riklin*, Zum Straftatbestand des Art. 229 StGB (Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Bankunde), Baurecht 1985, S. 44, 50 f.

³⁶ *Walder*, ZBJV 104 (1968) (Ann. 33), S. 186 ff.

³⁷ *Jostisch/Spielmann*, Die Verfolgungsverjährung bei fähligem Erfolgsdelikten, AJP 2007, S. 189 ff.

³⁸ *Jostisch/Spielmann*, AJP 2007 (Ann. 37), S. 194.

Zeitablaufs wieder hergestellt werden.³⁹ Diese Ansicht will Fallkonstellationen schuldender Risiken und später Schäden Rechnung tragen. Letztlich soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zwar der massgebliche strafrechtliche Vorwurf an die Sorgfaltspflichtverletzung anknüpft, aber vor allem der später hinzutretende Tatbestandserfolg den rechterschütternden Eindruck hinterlässt, für den es der heilenden Wirkung des Zeitablaufs bedürfe.

Weder aus der Gesetzgebungsgeschichte noch aus dem Gesetz selbst lässt sich diese Ansicht aber begründen. Vielmehr würde eine solche benützte Auslegung Art. 1 StGB verletzen.⁴⁰ Denn der historische Gesetzgeber hat die im Strafgesetzbuch niedergelegte Verjährungsregelung schenden Auges gewählt. Das geht auch aus anderen Regelungen des Schweizer StGB hervor, in denen klar zwischen Ausführung und Erfolg unterschieden wird.⁴¹ Würde man die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers für eine Verjährung ab Handlung mit Rücksicht auf ein öffentliches Strafbedürfnis nach spektakulären Fällen missachten, müsste man dies jedenfalls mit einer veränderten Gewichtung und Bedeutung von Handlung einerseits und Erfolg andererseits begründen. Es ist jedoch bis heute nicht geklärt, welche Bedeutung dem Erfolgsunrecht neben dem Handlungsunrecht überhaupt zukommt.⁴² Ein vorrangiges Anknüpfen an den Taterfolg zur eigenständigen Begründung strafrechtlichen Zurechnung bedürfte einer neuen dogmatisch einwandfreien Begründung. Diese ist bisher aber eben weder im Schweizer noch im deutschen Recht erbracht.⁴³

Das Asbest-Urteil des Schweizer Bundesgerichts hat die Diskussion noch einmal entfacht: Könnte nicht doch die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung eines unerlaubten Risikos strafrechtlich nicht nur als aktives Handeln, sondern zugleich als gefährliches Vorverhalten bewertet und damit eine Garantienstellung begründet werden, welche dann den Urheber – über die unbestimmte Zeit bis zum Erfolgseintritt – verpflichtet, die entsprechende Gefahr wieder zu beseitigen? fragt etwa Stratenwerth.⁴⁴ Er knüpft damit an das bereits erläuterte Argument Walders an.⁴⁵ Dessen Einwand gegen seine eigene Argumentation, die An-

³⁹ Jostitsch/Spielmann, AJP 2007 (Anm. 37), S. 195.

⁴⁰ Vgl. Stratenwerth, FS Riklin (Anm. 8), S. 248; Wälder, ZBJV 104 (1968) (Anm. 33), S. 186 ff.

⁴¹ Vgl. etwa Art. 8 und Art. 340 StGB.

⁴² Vgl. dazu etwa Dubis. Die fahrlässigen Delikte im modernen Strafrecht, ZStR 78 (1962), S. 39 ff. und Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht AT I³, Bern 2005, § 16 Rn. 42; sowie aus deutscher Sicht: Roland Schmitz, Unrecht und Zeit, 2001, S. 13; De-gener, Zu den Bedeutungen des Erfolgs im Strafrecht, ZStW 103 (1991), S. 357, 364 ff.; Frisch, Tatbestandsmässiges Verhalten, 1988, S. 513 ff.

⁴³ Vgl. a. Giess, Zeitliche Differenz zwischen Handlung und Erfolg – insbesondere als Herausforderung für das Verjährungsrecht, GA 2006, S. 667–722; Köhli, Zum Ver-jährungsbeginn bei Anstellungs- und Rentenbetrag, JZ 1978, S. 549, 551; Schmitz, Un-recht und Zeit (Anm. 42), S. 219 f.

⁴⁴ Vgl. Stratenwerth, FS Riklin (Anm. 8), S. 250 f.

nahme einer nachträglichen Unterlassensstrafbarkeit komme einer Doppelbestrafung (von Haupttat und Nachtat) gleich, lässt er nicht gelten. Denn eine Nachtat können nur dann als mitbestraft gelten, wenn sie durch die Bestrafung der Haupttat tatsächlich mit abgegolten sei.⁴⁶ Das sei bei vor der Verfolgung verjährten Spätschäden gerade nicht der Fall. Stratenwerth räumt jedoch selbst ein, dass eine Umwandlung des Handlungsvorwurfes in einen Unterlassungsvorwurf die Schweizer Verjährungsregelung contra legem korrigieren würde: Denn die Ver-jährungsfrist würde erst zu laufen beginnen, wenn entweder das schlummernde Risiko sich im Erfolg realisieren⁴⁷ oder auf andere Weise beseitigt würde.

3. Kritische Würdigung

Das Schweizer Bundesgericht hält sich also zu Recht an den Wortlaut des Ge-setzes und führt überzeugend aus, dass die Regelung im schweizerischen StGB auf der Überlegung beruhe, dass es so lange nach der Tat nicht mehr sinnvoll sei, den allfälligen Täter zur Rechenschaft zu ziehen – nicht nur der heilenden Wir-kung der Zeit wegen, sondern auch weil „[i]n jach Jahr und Tag ... zudem sowohl der Beschuldigte als auch die Strafverfolgungsbehörden mit Beweisschwierigkeit konfrontiert“ wären.⁴⁸

Auch die ruhigere Replik der Schweizer Regierung auf eine Anfrage hinsicht-lich einer möglichen Reform des Verjährungsrechts (in den Nachwehen des As-best-Urteils) verdient Lob. Nach Ansicht des Schweizer Bundesrats käme eine erst nach Erfolgseintritt einsetzende Verjährungsfrist

„hauptsächlich dem Wunsch entgegen, einen Verantwortlichen zu finden und Vergel-tungsbedürfnisse zu stillen. Aus strafpolitischer Sicht erscheint eine Strafe indessen kaum notwendig. ... Darüber hinaus wird es mit der Zeit immer schwieriger, den Sachverhalt festzustellen; dies behindert sowohl die Anklage, die den Schuldbeweis zu erbringen hat, als auch die Verteidigung, die entlastendes Material beibringen möchte.“⁴⁹

IV. Verjährungsregelung im Lichte prozessualer Notwendigkeit?

Soll eine pflichtwidrige Handlung, die Jahrzehnte später, ohne weiteres Zutun des ehemals Handelnden durch den Erfolgseintritt zu einer Straftat wird, als sol-che geahndet werden?

⁴⁵ Siehe oben Wälder (Anm. 33).

⁴⁶ Vgl. nur BGHSI 38, 368 f.; Stratenwerth, AT I (Anm. 42), § 18 Rn. 10–14.

⁴⁷ Theoretisch denkbar wäre die Fortdauer der Pflicht sogar in diesem Falle, wenn der Erfolg sich rückgängig machen lässt.

⁴⁸ BGE 134 IV 297.

⁴⁹ Antwort des Bundesrates vom 18.1.2009 auf Anfrage des Nationalrats Jean-Claude Rennerwald vom 22.9.2009.

Die entgegengesetzten Antworten auf diese Frage im deutschen Recht einerseits und im Schweizer Recht andererseits haben in keinem der beiden Länder zu einer allseits akzeptierten Lösung geführt und erscheinen – vor dem Hintergrund der auf beiden Seiten mit fast gleichlautenden Argumenten geführten Diskussionen – fast willkürlich verschieden. Denn beide Rechtsordnungen sind darauf angewiesen für die Begründung verfolgbarer Schuld aus dem endlosen Ablauf von Szenen in der Vergangenheit jene zu bestimmen, welche als für die strafrechtliche Zurechnung als relevant erklärt werden können. Während jedoch das deutsche Strafrecht – dem Gesetz der Korfschen Uhr folgend – mit dem Eintritt des Erfolges die Wirkung des Zeitablaufs seit Begehung der Pflichtwidrigkeit aufgehoben sieht, folgt das Schweizer Recht der Intuition, dass auch im Strafrecht nicht zwei Momente zu *einem* Ereignis vereint werden können, wenn dazwischen eine extrem lange Zeitspanne liegt, wie in den geschilderten Spätschadensfällen.⁵⁰

Für die deutsche Lösung spricht der keineswegs von der Hand zu weisende rechtlerschütternde Eindruck, den ein tatbestandsmässiger Erfolg – etwa der Tod vieler Menschen – hervorrufen kann.⁵¹ Andererseits kann die dafür kausale Sorgfaltspflichtverletzung relativ gering und der faktische Vorgang Jahrzehnte später kaum rekonstruierbar sein. Dem trägt die Schweizer Regelung Rechnung. Letztlich ist zu konstatieren, dass die gesetzlichen Regelungen in beiden Staaten zwar einen Fristbeginn bestimmen, aber nicht befriedigend die Frage beantworten, ob in Spätschadensfällen Strafverfolgung noch sinnvoll ist.

Ingeborg Puppe hat in ihrem zweibändigen Werk „Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung“ den „Spätschadensfällen“ ein eigenes Unterkapitel gewidmet. Darin äussert sie sich zu einschlägigen Grundfragen. Allerdings haben ihre Ausführungen nicht vorrangig Fälle mit „schlummerndem Risiko“, sondern eine andere Fallgruppe im Blick, nämlich jene Fälle, in denen tatbestandliche Erfolge stufenweise eintreten. Puppe illustriert dies am Fall Rudi Dutschke. Dieser war von einem Attentäter mit Tötungsvorsatz angeschossen und in den Kopf getroffen worden. Er überlebte die Verletzung. Als Dauerschaden blieb ihm jedoch eine Epilepsie. Die epileptischen Anfälle liessen sich zwar durch Medikamente unterdrücken, das Risiko eines plötzlichen Anfalls war aber nicht völlig ausgeschlossen. Jahre später, nachdem der Attentäter bereits wegen Tötungsversuchs rechtskräftig verurteilt war, erlitt Dutschke einen solchen epileptischen Anfall in der Badewanne, verlor das Bewusstsein und ertrank.

Dieser Fall hat – anders als die geschilderten Spätschadensfälle mit schlummerndem Risiko – eine strafrechtlich relevante Zäsur, denn die pflichtwidrige Handlung bewirkt zunächst einen tatbestandsmässigen Erfolg 1, nämlich der

⁵⁰ Schmitz, Unrecht und Zeit (Anm. 42), S. 15.

⁵¹ Vgl. etwa BGHSt 11, 393, 396; 12, 335, 337; Leipziger Kommentar¹¹-Burkhard Jähne, StGB, 1994, vor § 78, Rn. 7.

Körperverletzung, der geahndet und abgeurteilt werden kann, bevor Erfolg 2, der Tod, eintritt.

Puppe diskutiert unterschiedliche Möglichkeiten einer Nichtzurechnung des zeitlich viel später eingetretenen Erfolgs 2 und konstatiert, dass es nicht an Begründungen fehle, weshalb ein langer Zeitraum zwischen Handlung und Erfolgseintritt ein Zurechnungshindernis darstelle.⁵² Diese kranken nach ihrer Ansicht aber alle an verschiedenen Mängeln. Auch das Argument, der Zeitablauf schwäche das Unrecht der Tat ab, lässt sie nicht gelten. Es sei zwar ein allgemeines Lebensprinzip, dass die Zeit alles heile. Dieses Prinzip bringe jedoch nicht mehr als den generellen Erfahrungssatz zum Ausdruck: dass man im Regelfall an Ereignissen mit der Zeit das Interesse verliere. Anders sei es indessen, wenn ein neues Schadensereignis eintrete, das sich für das Opfer bzw. seine Angehörigen als ein frisches objektives Unrecht darstelle, mit dem sie fertig werden müssen.⁵³ Diese Argumentation entspricht dem von Ingeborg Puppe mit der herrschenden Meinung vertretenen dualistischen Unrechtsbegriff,⁵⁴ den sie an anderer Stelle mit der Begründung untermauert: Der Täterfolg sei keine innere Angelegenheit des Täters sei, sondern müsse in seiner gesellschaftlichen Dimension erfasst werden, „die darin besteht, dass es auch jemanden gibt, der Unrecht leidet.“⁵⁵

Trotz dieses klaren Bekenntnisses zum Täterfolg als Legitimation von Strafverfolgung schlägt Ingeborg Puppe eine Lösung der Spätschadensfälle auf fast pragmatischer Grundlage vor. Spätschäden stellen nach ihrer Ansicht in Wahrheit gar kein materiell-rechtliches, sondern ein prozessuales Problem dar: „Dass wir Spätfolgen nicht auf unabsehbare Zeit zurechnen können, hat seinen Grund ... nicht in einem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, sondern allein in einem solchen der praktischen Konfliktvermeidung.“ Spätschadensfälle mit sukzessivem Erfolgseintritt will sie deshalb über einen verfahrensrechtlichen Ansatz lösen. Dass nach der Aburteilung eines bereits eingetretenen tatbestandlichen Erfolges eingetretene Spätschäden nicht mehr verfolgbar sind „ist keine Prinzipienfrage, sondern eine unvermeidliche prozessuale Konsequenz der Rechtskraft.“⁵⁶

Fraglich ist, ob sich Puppes Herangehensweise auch auf Spätschadensfälle mit schlummerndem Risiko übertragen lässt. Denn hier fehlt zwar die klare und zwingende Grenze eines Urteils mit Strafklageverbrauch. Jedoch manifestiert

⁵² Puppe, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2002, § 7 Rn. 4.

⁵³ Puppe, AT/1 (Anm. 52), § 7 Rn. 4.

⁵⁴ Nomos Kommentar-StGB¹-I, Puppe, 5. Lfg., 1998, vor § 13, Rn. 20; a. A. Armin Kaufmann, Zum Stande der Lehre vom personalen Unrecht, in: FS Welzel, 1974, S. 393, 410 ff.; ders.: Die Dogmatik im Alternativ-Entwurf, ZStW 80 (1968), S. 34, 50 ff.; Zielinski, Handlungs- und Erfolgswert, Berlin 1973, S. 128 ff.

⁵⁵ NK¹-Puppe (Anm. 54) vor § 13, Rn. 20; vgl. a. Stratenwerth, Zur Relevanz des Erfolgswerts im Strafrecht, in: FS Schaffstein, 1975, S. 177, 183 ff.

⁵⁶ Puppe, AT/1 (Anm. 52), § 7 Rn. 6.

sich auch in jenen Fällen ein praktisches Beweisproblem: Es besteht nämlich die Gefahr, dass bei einer Verurteilung viele Jahre nach einem Sorgfaltspflichtverstoß der strafrechtliche Vorwurf auf einer unsicheren Sachlage beruht. Die Tat handlung, an die der Pflichtwidrigkeitsvorwurf geknüpft wird, muss indessen zuverlässig rekonstruiert werden. Eine solche Rekonstruktion gestaltet sich viele Jahre nach dem Sorgfaltspflichtverstoß regelmäßig, aber nicht zwangsläufig, extrem schwierig. Problematisch ist eine allfällige Beweisnot nicht aus Sicht der Strafverfolgung, sondern vor allem aus Sicht des Angeklagten: Dessen kommt im Strafverfahren zwar grundsätzlich das Prinzip „in dubio pro reo“ zugute. Doch in der Praxis erhöhen sich die Verteidigungschancen erheblich, wenn die Verteidigung das Gericht auf Umstände hinweisen kann, die entlasten könnten und deshalb das Gericht verpflichten, sich mit den tatsächlich zugrunde zu legenden Anforderungen an die massgeblichen Sorgfaltspflichten oder auch etwaigen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen auseinanderzusetzen.

Dieses Problem tritt im Bereich der Fahrlässigkeitstrafaten in besonderer Weise hervor, weil der Erfolg klar vor Augen steht, die vorgeworfene Pflichtverletzung aber weit zurückliegt. Dadurch verschiebt sich das Ungleichgewicht zwischen Handlungs- und Erfolgsumwert faktisch noch weiter zugunsten des letzteren. Gerade auch Ingeborg Puppess Ausführungen zur Berechtigung eines dualistischen Unrechtsbegriffs weisen auf das Problem hin. Ihrer Ansicht muss eine Rechtsordnung an die Appellwirkung des Erfolgsumrechts gerade im Fahrlässigkeitsbereich anknüpfen, weil sie oft nicht in der Lage sei, „klare und vollständige Verhaltensnormen anzugeben, sondern nur die zu vermeidenden Erfolge und allgemeine Massstäbe der Sorgfalt.“⁵⁷ Deshalb sei es letztlich dem einzelnen überlassen, diejenigen Sorgfaltsnormen selbst zu entwickeln, durch deren Einhaltung ein negativ bewerteter Erfolg vermieden werde. Mit der Zuweisung dieser Verantwortung wächst im Falle eines Erfolgseintritts regelmässig auch die Beweisproblematik, für die es bisher weder eine klare materielle rechtliche noch eine prozessuale Lösung gibt.

V. Fazit

Die Uhr von Korf geht falsch. Zwar rückt mit dem Eintritt des Erfolges die Sorgfaltspflichtverletzung der Vergangenheit wieder in das Bewusstsein der Rechtsgemeinschaft. Doch der strafrechtlich relevante Vorwurf knüpft an die pflichtwidrige Handlung an – und diese ist mit Zeitablauf verblasst.⁵⁸ Wird die Zeit, die zwischen Pflichtwidrigkeit und Eintritt des Erfolges vergangen ist, ein-

⁵⁷ NK¹-Puppe (Anm. 54), vor § 13, Rn. 21.

⁵⁸ Vgl. dazu etwa: Bloy, Die dogmatische Bedeutung der Strafausschliessungs- und Strafaufhebungsgründe, 1976, S. 187 f.; Bockelmann, in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. 2, 1958, S. 330; Engisch, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 105 f.

fach und schlagartig aufgehoben, so wird die Bedeutung des Erfolgseintritts für die Strafverfolgung verabsolutiert. Zwar verlangt der dualistische Unrechtsbegriff,⁵⁹ dass nicht nur das verbots- oder gebotswidrige Verhalten, sondern auch der Erfolg, die Rechtsgutsverletzung, im Strafrecht berücksichtigt wird.⁶⁰ Den Hintergrund dafür bildet im Wesentlichen immer das generalpräventive Argument: Der für alle sichtbare Erfolg (nicht die Handlung) bewirke die Erschütterung des Rechtsfriedens und daraus ergebe sich ein Bedürfnis nach einer Demonstration von Normgeltung durch Strafe in Anknüpfung an die Risikohandlung.⁶¹ Ein solcher Ansatz muss indessen zum einen immer auf den adäquaten Ausgleich der Handlungs- und Erfolgskomponente bedacht sein, um den Vorwurf auszuräumen, dass die strafrechtlichen Verhaltensverbote zu Verunsicherungsverboten modifiziert werden,⁶² Er muss zum anderen aber auch zu kohärenten Ergebnissen führen. Eine herausgehobene Bedeutung des Erfolgs für die Verjährung führt jedoch zu Ungereimtheiten: Wenn der Zeitablauf zwischen Handlung und Erfolg unter einem Vorbehalt steht, kann der Versuch eines Vorsatzdeliktes sehr viel früher verjähren als ein Fahrlässigkeitsdelikt,⁶³ konkrete Gefährdungsdelikte, wie etwa die Baugefährdung nach § 319 StGB werden letztlich zu Zustandsdelikten, die erst mit dem Fortfall der Gefahr beendet werden.⁶⁴

Die Spätschadensfälle mit schlummerndem Risiko sind noch nicht befriedigend gelöst. In einem Strafrecht, dem ein dualistischer Unrechtsbegriff zugrunde liegt, beanspruchen beide, Handlung und Erfolg, ihre Bedeutung. Das gilt auch für das Verjährungsrecht. Weder das reine Abstellen auf die Handlung –, wie in der Schweiz, – noch die Negation des Zeitablaufs nach einer Handlung bis zum Erfolgseintritt, wie im deutschen Recht, haben zu einer allseits akzeptierten Lösung geführt.

Ein prozessual begründeter Lösungsweg, wie ihn Ingeborg Puppe für die Spätschadensfälle mit sukzessivem Erfolgseintritt vorgeschlagen hat, weist auf einen Weg zur Lösung der Probleme bei der Verfolgung von Spätschadensfällen hin: Wenn eine strafrechtliche Verfolgung an eine sorgfaltswidrige Handlung an-

⁵⁹ Dazu etwa: Schmitz, Unrecht und Zeit (Anm. 42), S. 13 f. m.w.N.

⁶⁰ Stratenwerth, Handlungs- und Erfolgsumwert im Strafrecht, ZStR 79 (1963), S. 233, 255; vgl. a. Krauß, Erfolgsumwert und Handlungsumwert im Unrecht, ZStW 76 (1964), S. 19, 32 ff.

⁶¹ Vgl. dazu: Degener, ZStW 103 (1991) (Anm. 42), S. 376; Dencker, Erfolg und Schuldidee, in: GS Armin Kaufmann, 1989, S. 441, 451: „Erfolg erleichtert die Botschaft strafender Tätigkeit“, zu dieser „Vermittlungsfunktion“ des Erfolges auch: Ziehlinski, Handlungs- und Erfolgsumwert (Anm. 54), S. 209 f.; Krauß, ZStW 76 (1964) (Anm. 60), S. 63; Krämpelmann, Die Bagatelldelikte, 1966, S. 93.

⁶² Degener, ZStW 103 (1991) (Anm. 42), S. 373.

⁶³ Gless, GA 2006 (Anm. 43), S. 667 ff.; diese Erwägung ist ein Grund für die differenzierte österreichische Regelung: Wiener Kommentar – E. Fuchs, (10. Lieferung 2010) (Anm. 24), § 58, Rn. 5.

⁶⁴ Vgl. a. Stratenwerth, FS Riklin (Anm. 8), S. 251.

knüpft, die Jahrzehnte zurückliegt, obliegt es faktisch oft dem Angeklagten die Umstände vorzutragen, die eine Sorgfaltspflichtverletzung seinerseits ausschließen oder ihn rechtfertigen könnten. Allerdings fehlt in den Spätschadensfällen mit schlummerndem Risiko die klare Zäsur der Aburteilung des Ersterfolges, welche die von Puppe diskutierten Spätschadensfälle mit sukzessivem Erfolgseintritt auszeichnen.

Denkbar wäre deshalb für andere Spätschadensfälle auch eine materiellrechtliche Lösung im Sinne einer funktionalen Aufspaltung des dualistischen Unrechtsbegriffs im Verjährungsrecht – mit der Folge, dass die Strafverfolgung an Handlungs- und Erfolgsunrecht anknüpfen muss. Denn wird eine sorgfaltswidrige Handlung erst Jahrzehnte später verfolgt, sollte sie der strafrechtlichen Beurteilung nicht nur deshalb entzogen sein, weil sie mit einem hohen Fehlerrisiko behaftet ist, sondern auch weil die vorgeworfene Pflichtwidrigkeit, an die der strafrechtliche Vorwurf anknüpft, in den Augen der Rechtsgemeinschaft verblasst ist.

Das deutsche Strafrecht hält derzeit dafür keinen Lösungsansatz bereit. Eine Neuregelung der Verjährungsvorschriften erscheint deshalb geboten. De lege ferenda wäre etwa eine Neuorientierung im Sinne der österreichischen Regelung⁶⁵ denkbar, die eben an Handlung und Erfolg anknüpft: Die Verjährung beginnt dort grundsätzlich mit Vornahme der pflichtwidrigen Handlung, wenn ein tatbestandsmäßiger Erfolg aber sehr viel später eintritt, wenn Unrecht gelitten wird, dann rechnet das Strafrecht zurück: Die Tat ist verjährt, wenn von der Beendigung des strafbaren Verhaltens an die anderthalbfache Verjährungsfrist, mindestens aber drei Jahre, vergangen sind.⁶⁶ Ein solches Lösungsmodell mag manchem auf den ersten Blick als vorrangig pragmatisch erscheinen, letztlich ist es aber sachgerecht. Denn auch das Strafrecht kann sich der menschlichen Erfahrung von Zeit nicht entziehen. Auch eine Straftat braucht eine zeitliche Grenze, die dem alltäglichen Erlebnis von Zeitablauf entspricht und dieses nicht willkürlich negiert. Ob diese Grenze durch das materielle oder das prozessuale Recht gezogen wird, ist letztlich nicht entscheidend.

<i>Yu-An Hsu</i> : Die Lehre von der Vorsatzgefahr und <i>dolus indirectus</i>	531
<i>Günther Jakobs</i> : Mittäterschaft als Beteiligung	547
<i>Jan C. Joerden</i> : Anstiftung als Aufforderung zu freiverantwortlichem deliktischem Verhalten	563
<i>Michael Kahlo</i> : Überlegungen zum objektiven Zusammenhang zwischen Grunddelikt und qualifizierender Folge bei den todeserfolgsqualifizierten Delikten	581
<i>Dierhelm Kleszczewski</i> : Die Grundformen beteiligungsdogmatischer Systembildung	613
<i>Detlef Krauß</i> (?): „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“	635
<i>Kristian Kühn</i> : Strafrecht und Moral in Bewegung	653
<i>Lothar Kuhlen</i> : Zur Unterscheidung von Tun und Unterlassen	669
<i>Heiko Lesch</i> : Zur Amsträgerereignischarakter der Aufsichtsräte von kommunalen Gasversorgungsbetrieben	685
<i>Manfred Maiwald</i> : Die Krise der Tatbestandslehre	695
<i>Juan Pablo Mañalich R.</i> : Die Struktur der mittelbaren Täterschaft	709
<i>Wolfgang Mitsch</i> : Überindividuelle Rechtsgüter und <i>aberratio ictus</i>	729
<i>Carsten Momsen</i> : Der „Compliance-Officer“ als Unterlassensgarant	751
<i>Uwe Murrmann</i> : Zur Einwilligungslösung bei der einverständlichen Fremdgefährdung	767
<i>Hans-Ullrich Paeflgen</i> : Rücktrittshorizont vs. fehlgeschlagener Versuch	791
<i>Cornelius Prithwitz</i> : Risikoversatz und Vorsatzgefahr	819
<i>Henning Radtke</i> : Objektive Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht bei Mitwirkung des Verletzten und Dritter an der Herbeiführung des Erfolges	831
<i>Rudolf Rengier</i> : Die Zurechnung von einzelnen objektiven Tatbeiträgen gemäß § 25 Abs. 2 StGB	849
<i>Klaus Rogall</i> : Bemerkungen zum Versuch der Beteiligung	859
<i>Thomas Rotsch</i> : „Gemeinsames Versagen“	887
<i>Glanis Roxin</i> : Der Verunglückte und Unglück bewirkende Retter im Strafrecht	909
<i>Frank Saliger</i> : Public Private Partnership und Amtsträgerstrafbarkeit	933
<i>Horst Schlehöfer</i> : „Pflichtwidrigkeit“ und „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“ als Rechtswidrigkeitsvoraussetzungen?	953
<i>Kay H. Schumann</i> : Der Täter und sein Opferwerkzeug	971
<i>Jessica-Maria Silva Sánchez</i> : Identität und strafrechtliche Verantwortlichkeit	989
<i>Bernid-Rüdiger Sonnen</i> : Systematisierung der Strafzumessung	1007
<i>Günter Stratzenwerth</i> : Einverständliche Fremdgefährdung bei fahrlässigem Verhalten	1017
<i>Franz Streng</i> : Der Eintritt der Regelwirkung in Versuchskonstellationen	1025
<i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i> : Zur Erfolgszurechnung in den „Verfolgerfällen“	1039
<i>Ulrich Weber</i> : Zu den Grenzen des strafrechtlichen Denkens in Rechtsmäßigkeitalternativen	1059
<i>Gerhard Wolf</i> : Kriminelles Versehen? Verbrecherische Unaufmerksamkeit?	1067

V. Strafrecht – Besonderer Teil

<i>Jörg Eisele</i> : Fälschung beweiserheblicher Daten bei Anmeldung eines eBay-Accounts unter falschem Namen	1091
<i>Völker-Erb</i> : Die Unvereinbarkeit der „Zufallskunde“ mit einem dogmatisch konsistenten Urkundenbegriff	1107
<i>Thomas Fischer</i> : Störung des Öffentlichen Friedens (§ 130 Abs. 4 StGB)	1119
<i>Tatjana Hörnle</i> : Wider das Dogma vom Finalzusammenhang bei Raub und sexueller Nötigung	1143
<i>Walter Kargl</i> : Aussageverweigerung und Rettungsfolter	1163
<i>Rainer Keller</i> : Strafbare Untreue und Gemeinwohlbindung von Gesellschaftsvermögen	1189

⁶⁵ Vgl. o. III. 1., Fn. 23.

⁶⁶ § 58 Abs. 1 österreichisches StGB.

<i>Ralf Krack</i> : Sind Bestellungen zu Belästigungszwecken eine Betrugskonstellation?	1205
<i>Wilfried Küper</i> : Die „täuschende Warnung“: eine Drohung?	1217
<i>Klaus Letzgas</i> : Strafrechtliche Bekämpfung der Zwangsheirat	1231
<i>Harro Otto</i> : Dolus eventualis und Schaden bei der Untreue, § 266 StGB	1247
<i>Andreas Ransiek</i> : Aussteller einer Urkunde und Täter der Falschangabedelikte	1269
<i>Detlev Sternberg-Lieben</i> : Strafbarkeit nach §§ 222, 229 StGB durch Rauschgiftüberlassung an freiverantwortlichen Konsumenten	1283
<i>Frank Zieschang</i> : Das Mordmerkmal „mit gemeingefährlichen Mitteln“	1301
<i>Jan Zopfs</i> : Täterschaft und Teilnahme bei der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)	1323
<i>Gabriele Zwiehoff</i> : Untreue und Betriebsverfassung – Die VW-Affäre	1337

VI. Nebenstrafrecht, insbesondere Medizinstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht

<i>Martin Böse</i> : Vorsatzanforderungen bei Blankettgesetzen am Beispiel des Kartellrechts	1353
<i>Dieter Dölling</i> : Zur gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung	1365
<i>Karl Heinz Gössel</i> : Verkauf und Erwerb unrechtmäßig erworbener Daten sowie deren Verwertbarkeit im Strafverfahren	1377
<i>Heike Jung</i> : Das Übernahmeverschulden als Regulativ im ärztlichen Feld	1401
<i>Jürgen Seier</i> : Zur Lockerung der Akzessorietät in § 14 OWiG	1411
<i>Ulrich Stein</i> : Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen	1425

VII. Internationales und Europäisches Strafrecht sowie Völkerstrafrecht und Europarecht

<i>Manuel Cancio Meliá</i> : Die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation im spanischen Strafrecht	1449
<i>Michael Köhler</i> : Die Verfassungsstruktur des europäischen Rechts	1461
<i>Claus Kreß / Nikolaos Gazeas</i> : Europäisierung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129 ff. StGB?	1487
<i>Bernd Müssig / Frank Meyer</i> : Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bundeswehr- soldaten in bewaffneten Konflikten	1501
<i>Dionysios Spinellis</i> : Bombardierung mit abgereichertem Uran	1529

VIII. Allgemeines Prozessrecht und Strafprozessrecht

<i>Hans Dahn</i> : Zeugenbeistand zwischen Strafvereitelung und Parteiverrat	1545
<i>Klaus Ferdinand Gärditz</i> : Gerichtliche Feststellung genereller Tatsachen (legislative facts) im Öffentlichen Recht	1557
<i>Uwe Hellmann</i> : Straf- und zivilprozessrechtliche Konsequenzen der „elektronischen Aktenführung“	1579
<i>Henning Rosenau</i> : Plea bargaining in deutschen Strafgerichtssälen	1597
<i>Torsten Verrel</i> : Selbstbelastungsfreiheit und Täuschungsverbot bei verdeckten Ermittlungen	1629

IX. Verfassungsrecht

<i>Felix Herzog</i> : Strafrecht, Armut und soziale Gerechtigkeit	1647
<i>Eric Hilgendorf</i> : Instrumentalisierungsverbot und Ensembletheorie der Menschenwürde	1653
<i>Brigitte Kelker</i> : Grundfragen eines Zusammenhangs zwischen Menschenwürde und Strafrecht	1673
Veröffentlichungen von Ingeborg Puppe	1691